

Ansschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

Polizei Berlin
Justizariat - Widerspruchsstelle
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

14.10.22 *fg*

05523958720(4)



Aktenzeichen

Just 51 - 17d - 22 / 01609

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier erspart Energie, Rohstoff und Abfall

Polizei Berlin

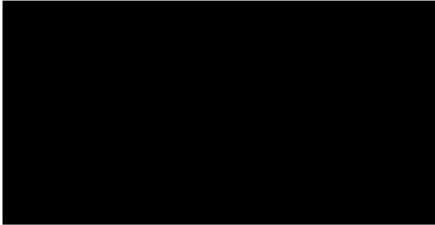
Justizariat

-Widerspruchsstelle-



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 51-IFG-22/01609

Bearbeiter/-in: [REDACTED]
Zimmer: 4319

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664- [REDACTED]
Vermittlung: +49 30 4664- [REDACTED]
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664- [REDACTED]

E-Mail: PPr-Just-5@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 11.10.2022

Ihre Zeichen : #257323

Widerspruchsbescheid

Sehr [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch vom 22.09.2022 gegen den Bescheid des Justizariats der Polizei Berlin zum Aktenzeichen Just 43 - IFG 110.22 vom 19.08.2022 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für die Bearbeitung werden Gebühren in Höhe von **10,00 €** erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 18.08.2022 stellten Sie einen Antrag nach dem IFG und bitten um Auskunft/Einsicht über/in eine interne Stellungnahme der Polizei.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 19.08.2022 durch das Justizariat 43 abgelehnt.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“
Bus 104, 248

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF

Geldinstitut:
Postbank Berlin



Seite 1

Gegen den Bescheid des Justizariats haben Sie mit Schreiben vom 22.09.2022 - eingegangen am 22.09.2022 - fristgerecht Widerspruch erhoben.

Das Justizariat 43 half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle der Polizei Berlin – PPr Just 5 - zur abschließenden Entscheidung vor.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Ich habe Ihre Einwände geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Gemäß § 10 Abs. 4 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

Der angefragte Vorlagevermerk diente der Vorbereitung einer Willensbildung zwischen der Polizeiakademie und der Landespolizeidirektion und sollte danach der Behördenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden. Inhalt des Vorlagevermerkes war u.a. ein Antwortschreiben an den Staatssekretär der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport zur Beratung hinsichtlich der Beendigung des Probelaufes DEIG.

Entgegen Ihrer Einlassung, ist gem. § 10 Abs. 4 IFG keine Unterscheidung zwischen „Beratungsvorgang“ und „Beratungsgegenstand“ zu treffen. Es handelt sich um den gesamten Prozess der Willensbildung. Dazu gehört neben dem Vorgang zweifelsohne auch der Gegenstand. Es liegen demzufolge auch keine Informationen zu Tatsachengrundlagen vor, da es sich um eine „vorbereitende Willensbildung“ zwischen der Polizeiakademie und der Landespolizeidirektion gehandelt hat.

Auch wenn, wie Sie anfügen, die in der Stellungnahme vertretende Position durch die Veröffentlichung wichtiger Teile der Dokumente durch die BZ bereits öffentlich bekannt geworden ist, hat das keinen Einfluss auf den durch § 10 Abs. 4 IFG geschützten Prozess der Willensbildung, da, wie oben beschrieben, sich der Inhalt der Akten (Vorlagevermerk) auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezog.

Demnach bleibt die Akteneinsicht/Aktenauskunft gem. § 10 Abs. 4 IFG versagt.

Eine Prüfung des § 12 IFG ist entbehrlich, da die Voraussetzungen für Einschränkungen der Informationsfreiheit nach § 10 Abs. 4 IFG nicht nur bezüglich eines Teils der Akte vorliegen, sondern in Gänze.

Die Entscheidung des Justizariates 43, Ihren Antrag abzulehnen, ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 IFG Berlin i.V.m. der Tarifstelle 1004 c VGebO.

Für das Widerspruchsverfahren ist eine Gebühr von 10,00 bis 50,00 € zu erheben. Die Gebühr wird auf 10,00 € festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag in Höhe von 10,00 € innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, bei der Postbank Berlin, IBAN: DE12100100100000137106, BIC: PBNKDEFF, zu überweisen und dabei unbedingt das Kassenzeichen 2230010382315 anzugeben.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle nach den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes i.V.m. der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid des Justizariats 4 der Berliner Polizei in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen, einzulegen (vgl. hierzu www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html); der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass trotz der möglichen Klage für die Gebührenforderung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung entfällt und die Widerspruchsgebühr unabhängig vom weiteren Rechtsweg zu bezahlen ist.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

- IFG = Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15.10.1999 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)
- GebBtrG = Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284)
- VGebO = Verwaltungsgebührenordnung vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19.06.2020 (GVBl. S. 226)
- DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung
Verordnung (EU Nr. 2016/649) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinien 95/46/EG, zuletzt geändert im Amtsblatt L 074 vom 04.03.2021
- VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S.4650)
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt
- BGBl. = Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.